



27.10.2022

Stadt Besigheim

Gebührenkalkulation Wasser

01.01.2023 bis 31.12.2023

01.01.2024 bis 31.12.2024



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	4
4.1. Kostenermittlung	4
4.2. Divisionskalkulation	4
5. Abschreibungen	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals	5
7. Beteiligung	6
8. Kostendeckung und Gewinnerzielung	7
9. Leistungseinheiten	7
10. Gemeindebetreff	8
11. Grundgebühr	8
12. Ermessensentscheidungen	10



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Stadt Besigheim erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in die Verbrauchs- und Grundgebühr, für die die Jahre 2023 und 2024 jeweils in Form einer Einzeljahreskalkulation zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Laiß und Herr Hauber von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Besigheim um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Erfolgsplans 2022 und der Finanzplanung für die Jahre 2023 und 2024 gehalten.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise der Stadt Stand 31.12.2021 und des Zweckverbands Besigheimer Wasserversorgungsgruppe Stand 31.12.2021 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Zugangs der Anlagegüter wurde mit der Verwaltung bzw. mit dem Zweckverband abgestimmt.

Die Stadt hat bereits eine Konzessionsabgabe in der Wasserversorgung eingeführt. Daher sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer), die bei Erhebung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe entstehen, einbezogen.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Stadt Besigheim mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$



5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Stadt Besigheim schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Die Ertragszuschüsse bis 2002 wurden passiviert und mit jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz von 5 % aufgelöst. Zugänge seit dem Jahr 2003 werden entsprechend der Nutzungsdauer des betreffenden Anlageguts aufgelöst.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden um die im Kalkulationszeitraum vollständig abgeschrieben bzw. aufgelösten Investitionen, Beiträge und Zuschüsse Dritter – soweit ersichtlich - korrigiert.

Die Stadt Besigheim schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Für das voraussichtlich hinzukommende Anlagevermögen wurden die voraussichtlichen Zeitpunkte der Inbetriebnahme (Abschreibungsbeginn) mit der Verwaltung abgestimmt.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Bei Ermittlung der Gebührensätze auf steuerlicher Grundlage unter Berücksichtigung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation des Gebührensatzes die zu erwartenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen in Ansatz gebracht.



7. Beteiligung

Die Stadt Besigheim ist am **Zweckverband Besigheimer Wasserversorgungsgruppe** beteiligt.

Steuerrechtlich werden lediglich die tatsächlichen Umlagezahlungen anerkannt. In der Betriebskostenumlage (Wasserbezug) sind die anteiligen Abschreibungen und tatsächlichen Zinszahlungen enthalten. Aufgrund der bereits erörterten steuerrechtlichen Orientierung werden in der Kalkulation die tatsächlichen Umlagezahlungen berücksichtigt.

Das Anlagevermögen des Zweckverbands Besigheimer Wasserversorgungsgruppe wird durch den Verband abgeschrieben. Die anteiligen kalkulatorischen Abschreibungen und Auflösungen werden der Stadt mitgeteilt.

Soweit der Finanzbedarf des Verbands nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine jährliche Betriebskostenumlage und eine Vermögensumlage aufgebracht.

Der Aufwand für die festen Kosten (Festkosten) wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Bezugsrechte gemäß § 5 der Verbandssatzung umgelegt. Festkosten sind die Aufwendungen für Darlehenszinsen, planmäßige Abschreibungen, Grundsteuer, Personalaufwendungen und die Festkostenumlage an den Zweckverband Bodenseewasserversorgung.

Der Aufwand für die beweglichen Kosten (Betriebskosten) wird von den Verbandsmitgliedern nach der bezogenen Wassermenge erhoben.

Für die Finanzierung des Anlagevermögens sowie zur Schuldentilgung kann der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Vermögensumlage erheben, soweit andere Mittel der Zuschüsse Dritter nicht zur Verfügung stehen. Maßstab für die Umlageerhebung sind die Bezugsrechte der Verbandsmitglieder gemäß § 5 der Verbandssatzung.



8. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Stadt abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunal-abgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Durch die Vereinbarung der Abführung einer Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung können steuerbefreite Erträge erwirtschaftet werden. Nach den Bestimmungen der Konzessionsabgabenordnung (KAE) kann zwischen einem Versorgungsunternehmen und der Stadt für die Einräumung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege für Verlegung und Betrieb der Versorgungsleitungen die Zahlung einer Konzessionsabgabe an die Stadt vereinbart werden.

In der Kalkulation können zusätzlich zu den steuerlich ansatzfähigen Kosten sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe in Höhe von 10 % der Gebührenerlöse der Tarifabnehmer und 1,5 % der Gebührenerlöse der Sondervertragskunden, sowie Einzelabnehmer mit mehr als 6.000 m³, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens, sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) einbezogen werden.

Bei Festsetzung von Sätzen über die Kostendeckung nach KAG hinaus bis zur Höhe der Sätze einschließlich einer maximal zulässigen Konzessionsabgabe handelt es sich in Höhe der Differenz um gebührenrechtlich zulässige Gewinnzuschläge. Die in der Kalkulation ausgewiesenen Sätze bei Abführung einer höchstzulässigen Konzessionsabgabe dienen der Orientierung und ersetzen nicht eine exakte steuerliche Berechnung oder Beratung.

9. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2019-2021 durch die Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.



10. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Stadt selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

11. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG Berlin, 25.10.2001, 9 BV 4.01).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es wird teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, wenn die durch eine sehr hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind nicht verallgemeinerungsfähig.

So hat zum Beispiel das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 24.06.1998, 9 L 2722.96 entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass das Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung **30,65 %** der kalkulatorischen Kosten in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen. Der Anteil der Gesamtkosten, der über Grundgebühren finanziert wird, liegt damit bei **5,05 %** für 2023 bzw. bei **4,81 %** für 2024.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr.



Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Die ermittelten Kosten werden in der Kalkulation durch die entsprechenden Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Dauerdurchfluss (Q3), dienen.

Die zu erwartenden Einnahmen werden in der Kalkulation der Leistungsgebühren in Abzug gebracht.



12. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung der Abführung einer Konzessionsabgabe
- I.5. Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich bei Berücksichtigung der Konzessionsabgabe)
- I.6. Höhe der Abschreibungssätze
- I.7. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.8. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.9. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- I.10. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
- I.11. Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation
- I.12. Abführung einer Konzessionsabgabe an den Haushalt der Stadt



II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse der Anlagenachweise zum 31.12.2021 und der Zugänge 2022 bis 2024
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten
- II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 27.10.2022

Allevo Kommunalberatung

A handwritten signature in blue ink that reads "Jens Colberg". The signature is written in a cursive, flowing style.

Jens Colberg
Wirtschaftsjurist (LL.M.)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis		13
Übersicht über die Berechnungsergebnisse		14
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr		15
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse 2023 & 2024	16
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2021 Stadt	18
	Anlagenachweis zum 31.12.2021 ZV BWG	19
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen Stadt	21
	Darstellung der Verzinsung Stadt	21
	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen ZV BWG	22
	Darstellung der Verzinsung ZV BWG	22
Anlage 4	Ermittlung der Konzessionsabgabe	23
	Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns	23
	Ermittlung der Ertragssteuern	24
Anlage 5	Wassermengen	25
Grundgebühr Wasser		
Anlage 6	Grundgebühr Wasser	26

Abkürzungsverzeichnis

abzgl.	abzüglich
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AfA-Satz	Abschreibungssatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Anl.	Anlage
Aufl.	Auflösung (von Ertragszuschüssen)
Aufl.rest	Auflösungsrest
Aufl.-Satz	Auflösungssatz
AV	Anlagevermögen
BE	Bemessungseinheit
EK	Eigenkapital
FK	Fremdkapital
GG	Grundgebühr
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
lt.	laut
o. Beitr.	ohne Beiträge
QN	Nennbelastung/Durchflussmenge eines Wasserzählers
Q3	Dauerdurchfluss
SoZ	Solidaritätszuschlag
SV	Sachanlagevermögen
WV	Wasserversorgung
ZV	Zweckverband
zzgl.	zuzüglich

Berechnungsergebnisse für die Bemessungszeiträume

01.01.2023 bis 31.12.2023

01.01.2024 bis 31.12.2024

	errechneter Geb.satz	bisheriger Geb.satz
Wasserverbrauchsgebühr		
Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich zzgl. höchstzulässiger KA		
Wasserverbrauchsgebühr		
01.01.2023 bis 31.12.2023	2,03 €/m ³	1,86 €/m ³
01.01.2024 bis 31.12.2024	2,14 €/m ³	

Grundgebühren			
Q ₃ 2,5	QN 1,5	0,89 €/Monat	-
Q ₃ 4	QN 2,5	1,43 €/Monat	1,43 €/Monat
Q ₃ 10	QN 6	3,59 €/Monat	3,59 €/Monat
Q ₃ 16	QN 10	5,75 €/Monat	5,75 €/Monat
Q ₃ 25	QN 15	8,98 €/Monat	8,98 €/Monat
Q ₃ 63	QN 40	22,64 €/Monat	35,75 €/Monat
Q ₃ 100	QN 60	35,93 €/Monat	35,93 €/Monat

Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Wasserverbrauchsgebühr (Leistungsgebühr)
steuerrechtlich zzgl. höchstzulässiger KA bei Erhebung Grundgebühr

	2023	2024
Kosten laut Anlage 1	1.329.721 €	1.394.703 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-75.150 €	-75.572 €
Gebührenfähige Kosten netto (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	1.254.571 €	1.319.131 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-63.330 €	-63.416 €
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	1.191.241 €	1.255.715 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 5	585.075 m ³	585.075 m ³
Wassergebührverbrauchsgebühr	2,03 €/m³	2,14 €/m³

Kosten 2023-2024

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022	Kosten		Summe 2023-2024
			2023	2024	
40120000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte	106.180	120.000	120.580	240.580
40220000	Beiträge Versorgungskasse tariflich Beschäftigte	9.230	10.010	10.060	20.070
40320000	Sozialversicherungsbeiträge tariflich Beschäftigte	22.670	25.540	25.660	51.200
42110000	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	162.000	77.000	82.000	159.000
42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweblichen Vermögens	0	2.000	2.000	4.000
42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	8.000	8.000	8.000	16.000
42310000	Miete inkl. Nebenkosten und Pachten	14.100	15.000	15.000	30.000
42320000	Leasing	0	250	250	500
42410000	Bewirtschaftung d. Grundst. u. baul. Anlagen	500	500	500	1.000
42411000	Aufwand für Heizung	1.500	2.625	2.625	5.250
42412000	Aufwand für Wasser/Abwasser	500	500	500	1.000
42414000	Aufwand für Strom	4.000	21.000	21.875	42.875
42415000	Aufwand für Gebäudereinigung	800	750	750	1.500
42416000	Aufwand für Versicherungen	560	3.200	3.200	6.400
42417000	Aufwand für grundstück-/gebäudebezogene Steuern	850	850	850	1.700
42510000	Haltung von Fahrzeugen	2.500	2.500	2.500	5.000
42611000	Dienst- und Schutzkleidung	1.000	1.000	1.000	2.000
42612000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.000	1.000	1.000	2.000
42710000	Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand	660	500	500	1.000
42712000	Aufwendungen für bezogene Leistungen und Waren	22.000	30.000	65.000	95.000
42712010	Wasserzählereinkauf	3.000	3.000	3.000	6.000
42717000	Aufwand für den Einkauf von Wasser	426.000	495.000	500.000	995.000
	abzgl. in BKU enthaltene AFA und Zinsen		-48.661	-49.183	-97.844
42718000	Abgabe für die Entnahme von Wasser	5.000	5.000	5.000	10.000
42910000	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienst.	7.000	25.000	30.000	55.000
44110000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	500	500	500	1.000
44290000	Sonst. Aufw. für die Inanspr. Von Rechten und Dienstl.	0	15.000	7.000	22.000
44292000	Lizenzen und Konzessionen *)	109.330	0	0	0
44310000	Bürobedarf	0	100	100	200
44312000	Post- und Fernmeldegebühren	0	2.500	2.500	5.000
44317000	EDV Kosten	5.000	15.000	17.500	32.500
44410000	Steuern, Vers., Schadensfälle, Sonderabgaben	2.550	2.750	2.750	5.500
44411000	Betriebliche Steueraufwendungen *)	14.050	0	0	0
44520000	Erstattungen an Gemeinden (GV)	77.000	77.000	77.000	154.000
	Summe Betriebskosten	1.007.480	914.414	960.017	1.874.431
47110000	Abschreibungen *)	152.530			
	Abschreibungen Stadt lt. Anl. 3		148.371	155.643	304.014
	Abschreibungen ZV BWG lt. Anl. 3		46.065	50.118	96.183
45170000	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute *)	39.490			
	tatsächliche FK-Verzinsung Stadt lt. Anl. 3		35.220	31.200	66.420
	tatsächliche FK-Verzinsung ZV BWG lt. Anl. 3		4.897	5.002	9.899
	Summe Abschreibungen und Zinsen	192.020	234.553	241.963	476.516
zzgl.	Mindestgewinn lt. Anlage 4		45.361	49.473	94.834
zzgl.	Gewerbsteuer lt. Anlage 4		7.336	8.136	15.472
zzgl.	Körperschaftsteuer lt. Anlage 4		7.869	8.724	16.593
zzgl.	Solidaritätszuschlag lt. Anlage 4		433	480	913
zzgl.	Konzessionsabgabe lt. Anlage 4 abzgl. Mindestgewinn		119.755	125.910	245.665
	Summe KA, Ertragssteuern, MHBG		180.754	192.723	373.477
	Summe Kosten	1.199.500	1.329.721	1.394.703	2.724.424

Kontrollsumme

1.199.500

Differenz

0

*) wird in der Kalkulation berechnet

Erlöse 2023-2024

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022	Erlöse		Summe 2023-2024
			2023	2024	
33110000	Verwaltungsgebühren	0	5.000	5.000	10.000
33211000	Wasserzins *)	1.137.930			
34110000	Mieten und Pachten	3.500	3.850	3.850	7.700
34210000	Erträge aus Verkauf	20.000	25.000	25.000	50.000
34211000	Erträge aus Stromverkauf	50	50	50	100
34610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	500	1.000	1.000	2.000
37110099	Aktivierte Eigenleistungen manuelle Planung	10.000	10.000	10.000	20.000
	Summe Erlöse	1.171.980	44.900	44.900	89.800
35710000	Erträge aus der Aufl. von sonstigen Son. *)	30.020			
	Auflösungen Stadt lt. Anl. 3		30.005	30.427	60.432
	Auflösungen ZV BWG lt. Anl. 3		245	245	490
	Summe Auflösungen	30.020	30.250	30.672	60.922
	Summe Erlöse	1.202.000	75.150	75.572	150.722

Kontrollsumme

1.202.000

Differenz

0

*) wird in Kalkulation errechnet

Anlagenachweis zum 31.12.2021 Stadt Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
A0500 Konzessionen	347.151	0	0
A1060 Sonstige unbebaute Grundstücke	10.915	0	6.962
A1600 Grundstücke sonst. Geb.	1.828	0	1.222
A2200 Strom,- Gas-, Wasser	365.444	3.474	1.429
A2220 Leitungsnetz	6.500.662	119.894	2.419.898
A2240 HA-Anschlüsse	909.120	14.680	223.492
A2280 Messeinrichtungen	106.624	1.896	11.597
A2320 Wasserbezugsanlagen	256.507	2.760	123.496
A2340 Speicheranlagen	1.243.666	10.970	30.498
A3400 Maschinen	42.697	0	0
A3450 Technische Anlagen	6.917	1.383	4.381
A3550 Betriebs- und Geschäftsausstattung	160.656	3.928	10.881
Investitionen	9.952.187	158.985	2.833.856
A9200 Sopo Beiträge	1.682.804	30.380	846.269
Ertragszuschüsse	1.682.804	30.380	846.269
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	8.269.383	128.605	1.987.587
nachrichtlich			
· A4020 AiB: Wasserleitungsbau Neckarblick s. Anlage 3	3.528	0	3.528
· A4030 AiB: Rielingsbrunnen Husarenhof s. Anlage 3	112.223	0	112.223
· A5220 Beteiligungen	4.369.458	0	4.365.904
· A3000 Kunstgegenstände	13.209	0	13.209
· A9070 Sopo Kunstgegenstände	-7.500	-8	-7.491
· A1650 GAB sonst. Geb.	3.404.932	67.957	3.330.178
Kontrollsumme AN Investitionen	17.855.537	226.941	10.658.899
Kontrollsumme AN Ertragszuschüsse	1.690.304	30.387	853.761
Differenz	0	0	0
nachrichtlich für Mindesthandelsbilanzgewinn: Sachanlagevermögen zum 31.12.2021			2.833.856

Anlagenachweis zum 31.12.2021 ZV BWG

Investitionen

Anlage 2

Investitionen Verband	AHK	AfA	RBW
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen	379.241	4.950	360.784
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.426.841	26.347	855.666
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.580.875	26.437	210.856
3. Verteilungs- und Sammlungsanlagen			
a) Speicheranlagen	9.550.895	258.502	5.611.807
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	8.208.334	143.450	3.681.168
c) Messeinrichtungen	97.077	0	5
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	955.410	18.334	206.302
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	180.890	4.292	21.428
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	558.508	1.150	543.551
Verbandsvermögen	22.938.071	483.462	11.491.567
nachrichtlich			
- 6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	200.735	0	200.735
Kontrollsumme AN	23.138.806	483.462	11.692.302
Differenz	0	0	0

Investitionsanteil Stadt	Anteil	AHK	Anteil	AfA	Anteil	RBW
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Konzessionen	10,42 %	39.517	10,42 %	516	10,42 %	37.594
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10,42 %	148.677	10,42 %	2.745	10,42 %	89.160
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	10,42 %	164.727	10,42 %	2.755	10,42 %	21.971
3. Verteilungs- und Sammlungsanlagen						
a) Speicheranlagen	10,42 %	995.209	10,42 %	26.937	10,42 %	584.749
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	10,42 %	855.308	10,42 %	14.947	10,42 %	383.578
c) Messeinrichtungen	10,42 %	10.115	10,42 %	0	10,42 %	1
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	10,42 %	99.552	10,42 %	1.910	10,42 %	21.497
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10,42 %	18.847	10,42 %	447	10,42 %	2.233
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	10,42 %	58.195	10,42 %	120	10,42 %	56.638
Summe Anteil Stadt am Verband		2.390.147		50.377		1.197.421
nachrichtlich						
- 6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10,42 %	20.917	10,42 %	0	10,42 %	20.917
Kontrollsumme AN	10,42 %	2.411.064	10,42 %	50.377	10,42 %	1.218.338
Differenz		0		0		0

Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse Verband	Anf.stand	Aufl.	Aufl.rest
· Baukostenzuschüsse	99.552	2.349	64.651
Ertragszuschüsse Verband	99.552	2.349	64.651
Kontrollsumme AN	99.552	2.349	64.651
Differenz	0	0	0

Anteil Ertragszuschüsse Gemeinde	Anf.stand	Anteil	Aufl.	Anteil	Aufl.rest
· Baukostenzuschüsse	10,42 %	10.373	245	10,42 %	6.737
Anteil Ertragszuschüsse Gemeinde	10.373	245	6.737		
Kontrollsumme AN	10,42 %	10.373	245	10,42 %	6.737
Differenz	0	0	0		0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen Stadt

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	Monat	2022	2023	2024
Zugänge Investitionen (AHK) Stadt					
· Aktivierung Husarenhofbrunnen inkl. AiB	40	6	227.452	0	0
· Hausanschlüsse	40	10	22.500	15.000	15.000
· Maschinen und maschinelle Anlagen	8	10	5.000	5.000	5.000
· BGA	10	10	5.000	0	0
· Wasserleitungsbau	40	10	0	167.500	0
· Wasserleitungsbau	40	3	0	0	125.000
· Wasserleitungsbau Wurmberg	40	10	0	200.000	250.000
· Wasserzählerkauf	6	10	5.000	5.000	3.000
· Sanierung HB Wasserturm	50	10	0	30.000	350.000
· Wasserleitungsbau im Neckarblick inkl. AiB	40	3	72.702	0	0
Summe Zugänge Investitionen			337.654	422.500	748.000

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)			2022	2023	2024
Zugänge Ertragszuschüsse					
· Beiträge	40	10	5.000	5.000	7.500
· Kostenersätze, Ertragszuschüsse	40	10	7.500	10.000	15.000
Summe Zugänge Ertragszuschüsse			12.500	15.000	22.500

Kalkulatorische Kosten			2021	2022	2023	2024
Abschreibung						
Erhöhung AfA aus Zugängen				5.462	7.468	15.008
Veränderung AfA-Bestand				-16.994	-6.550	-7.736
AfA			158.985	147.453	148.371	155.643
Auflösung						
Erhöhung Auflösung aus Zugängen				78	328	422
Veränderung Aufl.-Bestand				-781	0	0
Auflösung Ertragszuschüsse			30.380	29.677	30.005	30.427

Darstellung der Verzinsung Stadt

tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich)				
· Zinsen für Darlehen			35.220	31.200
Fremdkapitalzins			35.220	31.200

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen ZV BWG

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	Monat	2022	2023	2024
Zugänge Investitionen (AHK) ZV BWG					
· Betriebs-/Geschäftsausstattung Wasserversorgung	10	10	10.000	10.000	10.000
· Erneuerung Messeinheit für Brunnenwasser	5	10	8.000	0	0
· Erneuerung Schaltschrank HB Hochzone Gemmrigheim	10	10	100.000	0	0
· HPW Unterriexingen Entsäuerung	50	10	0	230.000	0
· Neubau HB Reuth inkl. AiB	50	10	0	2.500.000	0
· HPW Unterriexingen Kernsanierung IT	50	10	0	0	130.000
· Objektschutz aller Anlagen	50	10	30.000	30.000	30.000
· Umbau und Trennung Haus Jahnstr. 20 und HPW	50	10	0	75.000	0
· Projekte	50	10	0	0	300.000
· Anbindung und Ertüchtigung Fernwirkanlage inkl. AiB	50	10	46.825	0	0
Zwischensumme Zugänge ZV BWG			194.825	2.845.000	470.000
Summe Zugänge Investitionen Anteil Stadt Besigheim		10,42%	20.301	296.449	48.974

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)	ND	Monat	2022	2023	2024
Zugänge Ertragszuschüsse					
· Zuschüsse werden nicht erwartet			0	0	0
Zwischensumme Zugänge ZV BWG			0	0	0
Summe Zugänge Ertragszuschüsse		10,42%	0	0	0

Kalkulatorische Kosten	2021	2022	2023	2024
Abschreibung				
Erhöhung AfA aus Zugängen		368	2.608	4.775
Veränderung AfA-Bestand		-6.736	-552	-722
AfA	50.377	44.009	46.065	50.118
Auflösung				
Erhöhung Auflösung aus Zugängen		0	0	0
Veränderung Aufl.-Bestand		0	0	0
Auflösung Ertragszuschüsse	245	245	245	245

Darstellung der Verzinsung ZV BWG

tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich) - Anteil Stadt				
· Zinsen für Darlehen			4.897	5.002
Fremdkapitalzins			4.897	5.002

Ermittlung der Konzessionsabgabe

Anlage 4

Konzessionsabgabe	2023	2024
Die Höhe der Konzessionsabgabe bestimmt sich nach den zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb vereinbarten Sätzen. Die höchst zulässigen Sätze sind in der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben geregelt. Die KA darf bei Städten mit bis zu 25.000 Einwohnern höchstens 10 % der Entgelte aus den allgemeinen Tarifpreisen betragen. Für die Entgelte aus Sondertarifvereinbarungen sind höchstens 1,5 % zulässig.		
Tarifabnehmer Normalverbrauch	554.080 m ³	554.080 m ³
kalkulierte Gebühr **)	2,03 €/m ³	2,14 €/m ³
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	1.124.782	1.185.731
zuzüglich Einnahmen aus Grundgebühren	63.330	63.416
Summe Verbrauchs- und Grundgebühren	1.188.112	1.249.147
Konzessionsabgabe Tarifabnehmer	10,0 %	118.811
Tarifabnehmer Großverbrauch (über 6.000 m ³) *)	30.995 m ³	30.995 m ³
kalkulierte Gebühr **)	2,03 €/m ³	2,14 €/m ³
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	62.920	66.329
Konzessionsabgabe Sonderabnehmer	1,5 %	944
höchstzulässige KA auf Grundlage der Kalkulation ***)	119.755	125.910

Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns

Entwicklung Sachanlagevermögen	2021	2022	2023	2024
Zugang AHK		337.654	422.500	748.000
AfA		-147.453	-148.371	-155.643
RBW Sachanl.verm. 31.12.	2.833.856	3.024.057	3.298.186	3.890.543
RBW Sachanlagevermögen Stand 1.1.			3.024.057	3.298.186
MHBG auf SV Anfang des Wirtsch.jahres		1,5 %	45.361	49.473

*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern mit einem Verbrauch von über 6.000 m³ erforderlich.

**) Die Ermittlung beruht darauf, dass die Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2023 bei 2,03 € festgesetzt wird, bzw. dass die Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2024 bei 2,14 € festgesetzt wird.

***) Die höchstzulässige Konzessionsabgabe ist abhängig vom tatsächlichen Ergebnis und kann aus diesem Grund anhand der Kalkulation nur prognostiziert werden! Soweit Prognosen der Kalkulation nicht zutreffen, wird die höchstzulässige Konzessionsabgabe in den Jahren 2023 und 2024 steuerrechtlich nicht in voller Höhe anerkannt. Die Abführung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe kann jedoch in den folgenden fünf Jahren nachgeholt werden.

Ermittlung der Ertragssteuern

Anlage 4

voraussichtliches Jahresergebnis	2023	2024
Summe Betriebskosten	-914.414	-960.017
Summe Abschreibungen und Zinsen	-234.553	-241.963
Summe Betriebserlöse	44.900	44.900
Summe Auflösungen	30.250	30.672
Nettokosten	-1.073.817	-1.126.408
Konzessionsabgabe	-119.755	-125.910
erwartete Gebühreneinnahmen	1.251.032	1.315.476
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftssteuer	57.460	63.158

Gewerbesteuer	2023	2024
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftssteuer	57.460	63.158
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	40.117	36.202
Ein Viertel der Konzessionsabgabe	29.939	31.478
Summe der Finanzierungsanteile	70.056	67.680
Freibetrag	-200.000	-200.000
verbleibender Betrag	-129.944	-132.320
Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG	25%	0
Kürzungen nach § 9 GewStG	0	0
vorläufiger Gewerbeertrag	57.460	63.158
Abrundung (abgerundeter Gewerbeertrag)	57.400	63.100
abzüglich Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG	-5.000	-5.000
Gewerbeertrag *)	52.400	58.100
Steuermessbetrag	3,5 %	1.834
Gewerbesteuer	Hebesatz 400 %	7.336
		8.136

*) Nach § 11 Abs. 1 GewStG ist der Gewerbeertrag auf volle 100 EUR abzurunden.

Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag	2023	2024
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftssteuer	57.460	63.158
abzüglich Freibetrag nach § 24 Satz 1 KStG	-5.000	-5.000
fiktives Einkommen	52.460	58.158
Körperschaftssteuer	15,0 %	7.869
Solidaritätszuschlag	5,5 %	433
		8.724

Wassermengen

Anlage 5

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2019	2020	2021	Mittelwert
Tarifabnehmer Normalverbrauch	535.019 m ³	571.080 m ³	556.142 m ³	554.080 m³
Tarifabnehmer Großverbrauch (über 6.000 m ³ *)	45.224 m ³	15.829 m ³	31.933 m ³	30.995 m³
Wassermenge	580.243 m³	586.909 m³	588.075 m³	585.075 m³

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2023	2024	2023-2024
Tarifabnehmer Normalverbrauch	554.080 m ³	554.080 m ³	1.108.160 m³
Tarifabnehmer Großverbrauch (über 6.000 m ³ *)	30.995 m ³	30.995 m ³	61.990 m³
Wassermenge	585.075 m³	585.075 m³	1.170.150 m³

*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern mit einem Verbrauch von über 6.000 m³ erforderlich.

Grundgebühr Wasser

Anlage 6

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

MID	Nenndurchfluss	Zähler 2022	Zugang	Gesamt	Äquivalenzziffer	BE
Q ₃ 2,5	QN 1,5	0	0	0	0,625	0,00 BE
Q ₃ 4	QN 2,5	3.389	5	3.394	1,000	3.394,00 BE
Q ₃ 10	QN 6	68	0	68	2,500	170,00 BE
Q ₃ 16	QN 10	7	0	7	4,000	28,00 BE
Q ₃ 25	QN 15	8	0	8	6,250	50,00 BE
Q ₃ 63	QN 40	3	0	3	15,750	47,25 BE
Q ₃ 100	QN 60	0	0	0	25,000	0,00 BE
Summe 2023			5	3.480		3.689,25 BE
Q ₃ 2,5	QN 1,5		0	0	0,625	0,00 BE
Q ₃ 4	QN 2,5		5	3.399	1,000	3.399,00 BE
Q ₃ 10	QN 6		0	68	2,500	170,00 BE
Q ₃ 16	QN 10		0	7	4,000	28,00 BE
Q ₃ 25	QN 15		0	8	6,250	50,00 BE
Q ₃ 63	QN 40		0	3	15,750	47,25 BE
Q ₃ 100	QN 60		0	0	25,000	0,00 BE
Summe 2024			5	3.485		3.694,25 BE

Gesamtsumme der Bemessungseinheiten 7.383,50 BE

Einbezogene Kosten und Erlöse

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse	2023	2024	2023-2024
Summe Abschreibungen und Zinsen	234.553 €	241.963 €	476.516 €
Summe Auflösungen	-30.250 €	-30.672 €	-60.922 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)	204.303 €	211.291 €	415.594 €
daraus zu berücksichtigender Anteil	30,65 %	62.619 €	64.761 €

zu berücksichtigender Anteil 127.380 €

Gebührenanteil an Fixkosten	=	127.380 €	=	17,25 €/BE
Summe Bemessungseinheiten		7.383,50 BE		

Berechnung der Grundgebühren

#BEZUG!	Gebühr/BE	Äquivalenzziffer	GG/Jahr	GG/Monat
Q ₃ 2,5	17,25 €/BE	0,625	10,78 €	0,89 €
Q ₃ 4	17,25 €/BE	1,000	17,25 €	1,43 €
Q ₃ 10	17,25 €/BE	2,500	43,12 €	3,59 €
Q ₃ 16	17,25 €/BE	4,000	69,00 €	5,75 €
Q ₃ 25	17,25 €/BE	6,250	107,81 €	8,98 €
Q ₃ 63	17,25 €/BE	15,750	271,68 €	22,64 €
Q ₃ 100	17,25 €/BE	25,000	431,25 €	35,93 €

Grundgebühr Wasser

Anlage 6

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

		GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
Q ₃ 2,5	QN 1,5	0,89 €	0	0 €
Q ₃ 4	QN 2,5	1,43 €	3.394	58.241 €
Q ₃ 10	QN 6	3,59 €	68	2.929 €
Q ₃ 16	QN 10	5,75 €	7	483 €
Q ₃ 25	QN 15	8,98 €	8	862 €
Q ₃ 63	QN 40	22,64 €	3	815 €
Q ₃ 100	QN 60	35,93 €	0	0 €
Summe 2023			3.480	63.330 €
Q ₃ 2,5	QN 1,5	0,89 €	0	0 €
Q ₃ 4	QN 2,5	1,43 €	3.399	58.327 €
Q ₃ 10	QN 6	3,59 €	68	2.929 €
Q ₃ 16	QN 10	5,75 €	7	483 €
Q ₃ 25	QN 15	8,98 €	8	862 €
Q ₃ 63	QN 40	22,64 €	3	815 €
Q ₃ 100	QN 60	35,93 €	0	0 €
Summe 2024			3.485	63.416 €
Summe erwartete Gebühreneinnahmen für den Bemessungszeitraum				126.746 €